

Satzung des Vereins: G.U.T. Grasberger Unternehmer-Treff e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „G.U.T. Grasberger Unternehmer-Treff“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Grasberg und ist im Vereinsregister Walsrode einzutragen. Nach erfolgter Eintragung wird der Name ergänzt durch den Zusatz „e.V.“
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Plattform zum regelmäßigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch und zur Förderung von unternehmerischen Kontakten. Der Verein dient dem Wissensaustausch der Mitglieder untereinander, zu denen nach dem Verständnis der Vereinsmitglieder Unternehmer, Geschäftsführer von Unternehmen bzw. deren Entscheidungsträger (leitende Angestellte), Einzelhändler und Freiberufler zählen. Weitere Ziele sind:
 - die Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung wirtschaftlicher Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene
 - geeignete Aktionen, die den Standort Grasberg stärken und fördern.
- 2.2. Der Verein selbst ist parteineutral, ohne aber unpolitisch zu sein.
- 2.3. Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke (§ 21 BGB).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied mit vollem Stimmrecht (eine Stimme) kann jeder werden, der seinen Firmen- oder Wohnsitz in der Gemeinde Grasberg hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand individuell.
- 3.2. Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechts erfolgt durch das Mitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme.
- 3.4. Ebenfalls möglich ist die Aufnahme als Fördermitglied ohne Stimme, auch hier vom Vorstand satzungsgemäß zu entscheiden wie vor.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres (Ende des 3. Quartals)
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.6. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist oder wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss erfolgt mit schriftlicher Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen – endgültig aussprechen.
- 3.7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 4.2. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Eintritts anteilmäßig pro angefallenem Quartal erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand, im Sinne der Satzung (gewählter Vorstand), besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist berechtigt, unabhängig von der Mitgliederversammlung bis zu fünf Mitglieder als beratende und/oder projektbezogene, jedoch für Vorstandsentscheidungen als nicht stimmberechtigte Beisitzer zu berufen.
- 6.2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden für zwei Jahre, die Stellvertreter und der Schriftführer zunächst für ein Jahr gewählt. Nach

Ablauf dieser Periode erfolgt die Wahl in zweijährigem Turnus. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 6.3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 6.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und einer der Stellvertreter, oder ein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.6. Der Vorstand führt für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen des Vorstandes ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Erlaubt ist die Einladung in Schrift- oder in Textform (§126 b BGB) wie auch durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes gemäß 6.1. und der zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung.
- 7.3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 7.4. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden und vertretenen Mitglieder.
- 7.6. Zu Satzungsänderungen und Änderungen zum Vereinszweck bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit Angabe des Änderungsgrunds in der Einladung bekannt gegeben werden.
- 7.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 7.8. Jedes Mitglied (ausgenommen Fördermitglieder) hat eine Stimme. In den Vorstand wählbar und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3.
- 7.9. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für die Mitglieder und deren berechtigten Vertreter einsehbar.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Auflösung Tagesordnungspunkt der Einladung war. Mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden müssen zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- 10.1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung am 19.09.2011 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
- 10.2. Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht betreffen, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Grasberg, den 19.09.2011